

Satzung der Großen Kreisstadt Löbau über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung)

Auf Grund des § 25 Abs. 1 und 2 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 144), und des § 142 Abs. 8 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 12 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 7. März 2019 folgende Neufassung der Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1

Kostenpflicht

- (1) Die Stadt Löbau erhebt für ihre Tätigkeiten, die in Ausübung hoheitlicher Gewalt in weisungsfreien Angelegenheiten vorgenommen werden (Amtshandlungen), Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten) nach den Vorschriften dieser Satzung und dem Kostenverzeichnis (Anlage). Amtshandlungen sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kostenregelungen in anderen Satzungen oder Verordnungen der Stadt Löbau bleiben unberührt.
- (3) Unterliegt eine Amtshandlung der Umsatzsteuer, wird diese auf den Kostenschuldner umgelegt.

§ 2

Anwendung von Landesrecht

Die für die Kostenerhebung der Gemeinden aufgrund von Satzungen geltenden Vorschriften des Freistaates Sachsen in ihrer jeweils gültigen Fassung sind anzuwenden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Großen Kreisstadt Löbau über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten vom 8. Juli 2011 außer Kraft.

ausgefertigt am:

Löbau, den 8. März 2019


Buchholz
Oberbürgermeister



Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 (SächsGemO) wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kostenverzeichnis

I. Stunden-, Halb- und Viertelstundensätze in EUR

	Stundensatz	Halbstundensatz	Viertelstundensatz
Mischstundensatz (nach VwV Kostenfestlegung 2013)	43,61	21,80	10,90

II. Gebührenaufstellung je Amtshandlung

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in EUR
1.	Einsichtgewährung/Auskünfte	
1.1.	Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Register, Bücher und dergleichen, soweit sie zur Einsichtnahme nicht öffentlich ausliegen, je Akte, Buch u.ä.	0,50; mind. 5,00
1.1.1.	Bauakten (Einzelakten), je Akte	5,00
1.1.2.	Akten zu komplexen Vorgängen	5,00 – 25,00
1.2.	Erteilung von Auskünften, die über einfache Auskünfte hinausgehen, je angefangene halbe Stunde	Halbstundensatz
1.3.	Bearbeitung von Auskunftersuchen zur Grundstücksbewertung - komplett - zu den Teilgebieten Planungs- und Erschließungsrecht	Halbstundensatz Viertelstundensatz
2.	Erteilung von Erlaubnissen, Genehmigungen bzw. Versagungen, nachträglichen Nebenbestimmungen, Rücknahmen, Widerrufen und anderen Bescheiden sowie Bescheinigungen, Zeugnissen und Ausweisen, Ersatzkarten bzw. -marken	
2.1.	wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist, je angefangene halbe Stunde	Halbstundensatz
2.2.	Erteilung eines Zeugnisses über die Nichtausübung des Vorkaufsrechts nach 24 ff. BauGB und § 17 SächsDSchG, je angefangene Stunde	Stundensatz
2.3.	Erteilung von Hausnummern	35,00
2.4.	Erteilung der Genehmigung zur Nutzung von Stadtwappen, Stadtnamen und der Silhouette des Gußeisernen Turmes lt. Beschluss 6/4/94; je nach Art der Nutzung	5,00 – 500,00
2.5.	Erstausgabe und Ersatz bei Verlust einer Hundesteuermarke i.V. mit der jeweils gültigen Hundesteuersatzung der Gemeinden in der Verwaltungsgemeinschaft Löbau	1,00
2.6.	Rechtsbehelfsgebühr: Entscheidung über förmliche Rechtsbehelfe soweit der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, der angefochtene Verwaltungsakt aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidung über Widersprüche Dritter	das 1 ½ fache des Stundensatzes
2.7.	Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei

3.	Fristverlängerung:	
3.1	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Bewilligung u.ä. erforderlich machen würde	10 % - 25 % der für die Genehmigung u.s.w. vorgesehene Gebühr mind. 5,00
3.2	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	5,00 bis 25,00
4.	Fundsachen	
4.1.	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder <ul style="list-style-type: none"> - bei Sachen bis zu 500,00 EUR Wert - bei Sachen über 500,00 EUR Wert 	2 % des Wertes, mind. 5,00 2 % von 500,00 und 1 % des Mehrwertes
4.2.	Bestätigung für Versicherung	10,00
5.	Beglaubigungen/Bestätigungen	
5.1	Amtliche Beglaubigungen bzw. Bestätigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln, je Vorgang	5,00 – 50,00
5.2	Amtliche Beglaubigungen bzw. Bestätigungen von Abschriften, Durchschriften, Fotokopien und dergleichen, je angefangene Seite <ul style="list-style-type: none"> - soweit die Abschrift usw. von der Stadt unmittelbar vor der Beglaubigung selbst hergestellt wurde - ansonsten - in Rentenangelegenheiten 	1,00; mind. 5,00 1,50; mind. 5,00 kostenfrei
6.	Erteilung einer Zweitschrift	
6.1.	grundsätzlich	10 % - 50 % der für die Erstschrift vorgesehene Gebühr, mind. 5,00
6.2.	wenn die Erstschrift gebührenfrei war, je Seite	0,50; mind. 5,00
7.	Niederschriften	
7.1.	Aufnahme einer Niederschrift, je angefangene halbe Stunde	Halbstundensatz
7.2.	Niederschrift für die Erhebung von Rechtsbehelfen	kostenfrei
8.	Schreibauslagen, Abschriften, Auszüge	
8.1.	Abschriften je angefangene Viertelstunde	Viertelstundensatz
8.2	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern, Planunterlagen usw. mit Fotokopier- und ähnlichen Geräten je Seite <ul style="list-style-type: none"> - bis Format DIN A4 - im Format DIN A3 - größer als DIN A3 	0,50 1,00 10,00

8.3.	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern, Planunterlagen in digitaler Form - je Datei - bei besonderem Aufwand (z.B. Bearbeitung von Dateien, besondere Formate) zusätzlich je angefangene Viertelstunde	2,00 Viertelstundensatz
8.4.	Abgabe von Bauleitplänen - in Papierform - in digitaler Form	Halbstundensatz Viertelstundensatz
9.	Verwaltungstätigkeiten Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang im Kostenverzeichnis nicht näher bestimmt werden, je angefangene halbe Stunde	Halbstundensatz
10.	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
10.1.	Mahnung nach § 13 SächsVwVG	
10.1.1	Die Mahngebühr beträgt bei Forderungen bis zu einem Wert von 5.000,00 €	5,00
10.1.2.	Die Mahngebühr beträgt bei Forderungen über 5.000,00 €	25,00
10.2.	Pfändung gem. §§ 14,15 SächsVwVG lt. 9. Sächsischen Kostenverzeichnis (9. SächsKVZ) vom 21.09.2011 (SächsGVBl. S. 410) zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25.07.2016 (SächsGVBl. S. 298)	
10.2.1.	wenn die Vornahme der Amtshandlung bis zu drei Stunden in Anspruch nimmt	35,00
10.2.2.	wenn die Vornahme der Amtshandlung mehr als drei Stunden in Anspruch nimmt	45,00
10.2.3.	zzgl. Wegegeld lt. GvKostG Nr. 7 - Auslagen	
10.3.	Sonstige Vorschriften für die Beitreibung gem. § 16 SächsVwVG i.V. mit § 251 Abs. 2 Satz 2; §§ 248, 260, 262 bis 264, 266, 267, 324 bis 327 der Abgabenordnung	
10.4	Androhung von Zwangsmitteln gem. § 20 SächsVwVG soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.	25,00 – 150,00
10.5.	Festsetzung von Zwangsgeld gem. § 22 SächsVwVG	10,00 – 1.000,00
10.6	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang gem. §§ 24 oder 25 SächsVwVG	25,00 – 1.000,00
10.7.	Wegnahme nach § 27 Abs. 1 SächsVwVG	30,00
10.8.	Einstellung und Beschränkung der Vollstreckung gem. § 2a SächsVwVG	kostenfrei